

Verwaltungshandbuch – Teil 1
A-Rundschreiben

ohne FME

Praktikumsordnungen 1.7

veröffentlicht am: 04.06.09

Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

Praktikumsordnung

für die Bachelor–Studiengänge

**Elektrotechnik und Informationstechnik
Informationstechnik und Mikrosystemtechnik
Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik,
Informationstechnik und Mikrosystemtechnik**

vom 26. Juni 2008

Inhalt

- § 1 Ziel des Praktikums
- § 2 Form und Dauer des Praktikums
- § 3 Inhalt des Praktikums
- § 4 Durchführung der Praktikantentätigkeit
- § 5 Anerkennung des Praktikums
- § 6 Praktikantenamt
- § 7 Schlussbestimmung

Anlagen:

- Anlage 1: Praktikumsnachweis
- Anlage 2: Muster Praktikantenvertrag

§ 1 Ziel des Praktikums

(1) Zum Verständnis von Vorlesungen und Übungen sowie zur Vorbereitung für die spätere Berufstätigkeit ist die Kenntnis der praktischen Grundlagen des Fachgebietes unerlässlich. Die Industriepaxis soll fachrichtungsbezogene Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis vermitteln, die dem besseren Verständnis des Lehrangebotes dienen und die Motivation für das Studium fördern.

(2) Im Einzelnen dient die praktische Tätigkeit

- dem Einblick in moderne Verfahren und Einrichtungen der Fertigung mechatronischer, elektronischer, elektrischer und mechanischer Komponenten und Systeme,
- dem Kennenlernen der Be- und Verarbeitung verschiedener Werkstoffe (dabei steht nicht der Erwerb von handwerklichen Fähigkeiten im Vordergrund),
- dem Kennenlernen der Soft- und Hardware moderner Informations-, Steuer-, Regelungs- und Automatisierungstechnik,
- dem Einblick in Betriebsabläufe und -organisation in der Industrie,
- dem Erleben der Sozialstruktur in Betrieben (u. a. Teamarbeit, Hierarchie, soziale Situation) unter Berücksichtigung von Termin-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsaspekten, des Sicherheitsdenkens und des Arbeitsschutzes, sowie von Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit.

§ 2 Form und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums.

(2) Die Mindestdauer beträgt insgesamt 20 Wochen. Es wird empfohlen, von dieser Zeit 8 Wochen vor Studienbeginn zu absolvieren (Vorpraktikum). Das Vorpraktikum muss bis spätestens zu Beginn des vierten Semesters abgeschlossen sein.

(3) Das nachfolgende Praktikum (Industriepaktikum) kann in mehreren Abschnitten von mindestens 6 Wochen Dauer und in verschiedenen Betrieben abgeleistet werden.

(4) Das Praktikum ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit.

§ 3 Inhalt des Praktikums

(1) Das Vorpraktikum soll grundlegende Tätigkeiten umfassen.

Für die Studiengänge „Elektrotechnik und Informationstechnik“, „Informationstechnik und Mikrosystemtechnik“ sowie „Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik, Informationstechnik und Mikrosystemtechnik“ gehören zum Vorpraktikum gleichgewichtig folgende Teilgebiete:

- elektrotechnische Grundpraxis
 - Fertigung von Bauelementen, Bauteilen, Baugruppen, und Geräten der Elektrotechnik

- Montage, Prüfung, Reparatur und Wartung von Apparaten, Geräten, Anlagen und Systemen
- informationstechnische Grundpraxis
 - kennen lernen von Anlagen der Steuerungs-, Regelungs- und Automatisierungstechnik
 - Anwendung informationstechnischer Anlagen in allen technischen Bereichen der Wirtschaft.
- mechanische Grundpraxis
 - grundlegende Arbeiten (vorzugsweise in einer Lehrwerkstatt) wie Messen, Anreißen, Feilen, Sägen, Bohren, Gewindeschneiden u. a.
 - spanabhebende und spanlose Fertigungsverfahren wie Drehen, Fräsen, Schleifen, Ausschneiden, Lochen, Umformen, Urformen u. a.
 - Herstellung von mechanischen Verbindungen und Oberflächenbehandlung wie Schweißen, Lötten, Nieten, Kleben, Beschichten, Härten u.a.
 - Montage und Prüfung von Bauteilen und Anlagen

(2) Das Industriepraktikum umfasst ingenieurnahe Tätigkeiten, die in Beziehung zu den Optionen des gewählten Studienganges stehen.

In den Studiengängen:

- Elektrotechnik und Informationstechnik,
 - Informations- und Mikrosystemtechnik
 - Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik, Informationstechnik und Mikrosystemtechnik
- sind es Tätigkeiten aus den Bereichen

- Forschung, Entwicklung, Berechnung, Projektierung, Konstruktion, Planung
- Fertigung, Montage, Betrieb, Wartung, Prüfung, Inbetriebnahme.

Im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik, Informationstechnik und Mikrosystemtechnik ist ein weiterer Teil des Industriepraktikums mit betriebswirtschaftlich-organisatorischen Problemstellungen zu absolvieren. Zum Beispiel:

- Einkauf, Beschaffung und Materialwirtschaft
- Fertigungsplanung, Arbeitsvorbereitung und Auftragsabwicklung
- Rechnungswesen
- Personalwesen
- Verkauf, Finanzen und Steuern.

Tätigkeiten aus den o. g. Bereichen sollten zu etwa gleichen Teilen nachgewiesen werden.

(3) Verwaltungstätigkeiten, das Errichten von Hausinstallationen, die Reparatur von Haushalts-, Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lagerarbeiten sowie direkter Einsatz in der Produktion sind beispielsweise keine ingenieurnahen Tätigkeiten. Sie werden ebenso wie reine Softwarearbeiten ohne technischen Bezug zum Fachgebiet und Programmierkurse auf die praktische Tätigkeit nicht angerechnet.

*) Muster für den Praktikumsnachweis siehe Anlage 1

§ 4 Durchführung der Praktikantentätigkeit

(1) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikantenverträgen mit geeigneten Ausbildungsbetrieben ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikantin oder des Praktikanten. Das Praktikantenamt und die jeweiligen Institute der Fakultät können hierbei nur beratend mitwirken.

(2) Ausbildungsbetriebe

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen sind in der Regel in Industriebetrieben zu erwerben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Praktikumsvertrag

Die Praktikantin oder der Praktikant schließt mit dem Ausbildungsbetrieb einen Vertrag (Praktikumsvertrag) ab. In diesem sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes festzulegen. Eine Praktikantin oder ein Praktikant darf vom Ausbildungsbetrieb finanzielle Beihilfen erhalten. Gegenüber der Universität können aus dem Praktikantenverhältnis keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.

*) Muster für den Praktikumsvertrag siehe Anlage 2

§ 5 Anerkennung des Praktikums

(1) Ein Industriepraktikum wird im Unterschied zum Vorpraktikum nur anerkannt, wenn es nach dem 4. Semester abgeleistet wird.

(2) Tätigkeitsnachweise

Vom Ausbildungsbetrieb muss ein Praktikumsnachweis (Muster – siehe Anlage 1) ausgestellt werden. Dieser muss neben den Angaben zur Person die Dauer des Praktikums, Fehltag (Urlaub, Krankheit usw.) sowie die Arten der Beschäftigung gemäß § 3 einschließlich ihres zeitlichen Umfangs enthalten.

Über das Praktikum sind von der Praktikantin oder von dem Praktikanten Tätigkeitsberichte zu erstellen. Die Berichte dienen dem Erlernen der Darstellung technischer Sachverhalte. Sie können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge usw. beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten. Der Arbeitsbericht soll möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefasst sein. Freihandskizzen, Werkstattzeichnungen, Fließbilder usw. ersparen häufig einen langen Text. Auf die Verwendung von Fotokopien oder Prospekten (Fremdmaterial) sollte verzichtet werden.

Die Berichte sollen etwa einen Umfang von 1 Seite pro Praktikumswoche haben. Während des Vorpraktikums können die Berichte in Form von wöchentlichen Protokollen verfasst werden. Die Praktikumsberichte müssen von der betreuenden Person im Betrieb abgezeichnet werden. Die Praktikumsunterlagen müssen spätestens 6 Monate nach Ende der jeweiligen praktischen Tätigkeit im zuständigen Praktikantenamt im Original vorgelegt werden.

Durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten von insgesamt jeweils mehr als fünf Arbeitstagen müssen nachgeholt werden.

(3) Anerkennung von Sonderfällen

Eine in einer Werkstatt der Bundeswehr im Rahmen des Wehrdienstes durchgeführte qualifizierte Ausbildung gemäß der Praktikumsordnung (Nachweis durch Wochenberichte und Zeugnis) kann bis zu maximal 6 Wochen als Praktikum anerkannt werden.

Eine im Rahmen der Schulausbildung an technischen Gymnasien durchgeführte praktische Ausbildung (Nachweis durch Wochenberichte und Zeugnis der Schule) kann bis zu 6 Wochen

anerkannt werden. Eine Praktikumszeit bei der Bundeswehr kann dann nicht zusätzlich angerechnet werden.

Ein Praktikum in nicht deutschsprachigen Ländern wird anerkannt, wenn es dieser Praktikumsordnung entspricht. Eine vorherige Rücksprache mit dem Praktikantenamt ist zu empfehlen. Berichte sollten in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Dem Praktikumsnachweis ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn er in einer anderen Sprache als den angegebenen Sprachen ausgestellt wurde.

Ein Praktikum in Hochschulinstitutionen wird nicht anerkannt. Über die Anerkennung eines Praktikums in außeruniversitären Forschungseinrichtungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abweichend werden Frauenpraktika mit 3 Wochen anerkannt.

Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entspricht, werden angerechnet. Eine Lehre wird soweit anerkannt, wie sie dieser Praktikumsordnung entspricht.

Belegt eine Person glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, das Praktikum ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird gestattet, das Praktikum innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit und in einer anderen Form zu erbringen.

§ 6 Praktikantenamt

(1) Für die Anleitung, Kontrolle und Testierung einer fachgerechten Praktikanten-tätigkeit ist das zuständige Praktikantenamt verantwortlich. Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes entscheidet über die Anrechenbarkeit von Praktikumstätigkeiten und Ausnahmen zu § 4. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Praktikumsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 06.02.2008 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 15.04.2009.

Magdeburg, 30.04.2009

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Bestätigung durch das Praktikantenamt

Als Vorpraktikum / Industriepraktikum mit Wochen

anerkannt

nicht anerkannt

unter folgenden Auflagen anerkannt

.....
.....
.....
.....

Magdeburg,

.....

Unterschrift:
Vertreter/in des Praktikantenamtes

Anlage 2:

Praktikumsvertrag

Zwischen der Firma/Einrichtung/Behörde

Name:

Anschrift:

.....

Tel.:

und

Frau/Herrn (nachfolgend Praktikant/in genannt)

Name: Vorname:

geb. am: in:

Anschrift:.....

.....

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen. Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 1

Art und Stellung des Praktikums

(1) Das Praktikum ist gemäß der Praktikumsordnung durchzuführen.

(2) Das Praktikum, das nach Immatrikulation der Praktikantin oder des Praktikanten an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg stattfindet, begründet kein Arbeitsrechtsverhältnis der Praktikantin oder des Praktikanten mit der Praktikumsstelle.

(3) Die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses einer Praktikantin oder eines Praktikanten mit einer Praktikumsstelle durch ein Vorpraktikum vor dem Studium liegt im Ermessen der Praktikumsstelle.

§ 2

Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert Wochen Vollzeitbeschäftigung und ist im Zeitraum von bis in o. g. Firma/Einrichtung/Behörde (Praktikumsstelle) durchzuführen.

§ 3 Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle erklärt, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, eine praktische Ausbildung durchzuführen, wie sie in dem Inhalt des Praktikums (§ 3) genannt sind, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

.....
.....

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, dass der Praktikantin oder dem Praktikanten die zur Erreichung des Praktikumszieles erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, und dass das Praktikum planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt wird, dass das Praktikumsziel in der vorgesehenen Praktikumszeit erreicht werden kann, sowie der Praktikantin oder dem Praktikanten zusätzlich zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten nachzuarbeiten;
2. der Praktikantin oder dem Praktikanten die kostenlose Nutzung der zum Praktikum erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Werkstoffe und dergleichen zu ermöglichen;
3. der Praktikantin oder dem Praktikanten nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Praktikumszweck dienen und ihren oder seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
4. eine Betreuerin oder einen Betreuer zu benennen, die oder der gemeinsam mit der Praktikantin oder dem Praktikanten einen Ablaufplan aufstellt und sie oder ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;
5. der Praktikantin oder dem Praktikanten die Erarbeitung des erforderlichen Praktikumsberichtes/Beleges während der Praktikumszeit zu ermöglichen und ihn abschließend sachlich zu überprüfen und gegenzuzeichnen;
6. der Praktikantin oder dem Praktikanten ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit bezieht;
7. die Verbindung der Praktikantin oder des Praktikanten mit der Universität zu fördern und bei entsprechenden Problemen mit der oder dem Praktikumsbeauftragten bzw. ggf. der Betreuerin oder dem Betreuer des Fachbereiches zusammenzuarbeiten;
8. die Praktikantin oder den Praktikanten zu den von der Universität ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen freizustellen;
9. ggf. der fachlich betreuenden Lehrkraft des Fachbereiches auf Verlangen die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz zu ermöglichen;
10. die Universität von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantreten der Praktikantin oder des Praktikanten zum Praktikum sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammenhängen, sofort zu unterrichten;
11. die Praktikantin oder den Praktikanten bei der Beschaffung von Wohnraum für die Praktikumsdurchführung zu unterstützen.

§ 4
Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten

Die Praktikantin oder der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle gebotenen Praktikumsmöglichkeiten zum Erreichen des Praktikumszieles sorgsam wahrzunehmen;
2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und ihrer weisungsberechtigten Personen nachzukommen;
4. die für die Praktikumsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln;
5. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten;
6. den Praktikumsbericht/Beleg fristgerecht zu erstellen und spätestens am Ende des Praktikums der Betreuerin oder dem Betreuer der Praktikumsstelle zur Kenntnis und Bewertung vorzulegen;
7. bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankungen, der Praktikumsstelle spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5
Betreuende

(1) Die Praktikumsstelle benennt

Frau/Herrn

Abteilung:

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:

als Betreuerin oder Betreuer für die Ausbildung der Praktikantin oder des Praktikanten.

(2) Die Otto-von-Guericke-Universität benennt für das Praktikum

1. Frau/Herrn

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:

als Praktikumsbeauftragte/n des Studienganges.

§ 6
Urlaub, Freistellungen

(1) Während der Vertragsdauer steht der Praktikantin oder dem Praktikanten kein Erholungsurlaub zu.

(2) Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 7 Versicherungsschutz

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß

§ 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praktikumsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Universität eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.

(3) Das Haftpflichtrisiko der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat die Praktikantin oder der Praktikant auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumvertrages angepasste private Berufs-/Amts-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(4) Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V).

§ 8 Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

(1) Dieser Praktikumsvertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht der Praktikantin oder des Praktikanten fallen.

(2) Die Praktikumsstelle erklärt sich bereit, eine monatliche Vergütung von Euro zu gewähren.

Sie ist fällig am und wird in bar gezahlt/auf das folgende Konto überwiesen:

Kontoinhaber:

Kto-Nr.:BLZ:

Kreditinstitut:

(3) Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich Steuern und Anrechnung auf die Aus- bildungsförderung und dergleichen gehen zu Lasten der Praktikantin oder des Praktikanten.

§ 9 Auflösung des Vertrages

(1) Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:

- aus einem wichtigen Grund mit einer Kündigungsfrist von einer Woche,
- aus persönlichen Gründen von der Praktikantin oder vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
- bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumszieles mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(2) Die Praktikumsstelle hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen der Praktikantin oder des Praktikanten gegen betriebliche Ordnungen fristlos zu kündigen.

